

# Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen der Schnakenberg Medizin- & Labortechnik GmbH

## 1. Geltungsbereich, Angebote, Vertragsschluss, Leistungsumfang

1.1 Unseren Angeboten und den mit uns geschlossenen Vereinbarungen, die Montage-, Wartungs- und/oder Reparaturleistungen zum Gegenstand haben, liegen ausschließlich unsere nachfolgenden Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen zugrunde. Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Dies gilt insbesondere für telefonische Bestellungen. Nimmt der Kunde unsere Lieferungen und/oder Leistungen entgegen, so gilt dies als Einverständnis mit der Geltung dieser Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen des Kunden, auch wenn wir die Geltung nicht ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart haben.

1.2 Unsere Angebote – auch bezüglich der Preisangabe – freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgt. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit Ausführung der Arbeiten zustande.

1.3 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden die Leistungen nach dem veröffentlichten Stand der Technik in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere im Rahmen der nach den anwendbaren Technischen Normen zulässigen Toleranzen erbracht.

1.4 Dürfen die Leistungen nur unter bestimmten, besonderen Voraussetzungen, insbesondere abweichend vom in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlichten Stand der Technik erbracht werden, wird der Besteller uns hierauf vor dem Vertragsschluss ausdrücklich und schriftlich hinweisen.

1.5 Soweit nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, Dritte als Subunternehmer in die Leistungserbringung einzuschalten.

## 2. Vorbereitungs- und Mitwirkungspflichten des Kunden

2.1 Der Besteller hat sämtliche Voraussetzungen zu schaffen, um uns die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen zu ermöglichen. Insbesondere ist der Besteller verpflichtet, alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten zu erbringen, z.B. alle für die Leistung benötigten Informationen, Unterlagen und Daten auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Der Besteller ist verpflichtet, während der Dauer der Arbeiten einen Ansprechpartner vorzuhalten. Der Besteller ist verpflichtet, die Durchführung der Arbeiten, insbesondere bei der Fehlersuche zu unterstützen und alle von ihm oder seinen Beauftragten getroffenen Feststellungen und gemachten Beobachtungen mitteilen.

2.2 Die Sicherung von Daten obliegt dem Besteller. Insbesondere ist der Besteller verpflichtet, vor Durchführung der Leistungen, insbesondere von Installations-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten, sämtliche auf den Geräten befindlichen Daten zu sichern. Eine Haftung für den Verlust von Daten übernehmen wir nicht.

2.3 Kommt der Besteller durch das Unterlassen einer sachlicher erforderlichen Mitwirkung mit der Annahme der Leistungen in Verzug, so können wir eine angemessene Entschädigung nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen. Ferner sind wir berechtigt, dem Besteller zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass wir den Vertrag kündigen, wenn die Mitwirkung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werde. Der Vertrag gilt aus aufgehoben, wenn die Nachholung nicht bis zum Ablauf der Frist erfolgt. In diesem Fall sind wir berechtigt, einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und den Ersatz der in der Vergütung nicht enthaltenen Auslagen zu verlangen. Weitergehende Rechte, insbesondere weitere Kündigungsrechte und Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

## 3. Preise

3.1 Die Vergütung richtet sich nach unseren jeweils gültigen Vergütungssätzen. Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet.

3.2 Kostenvorschläge sind im Zweifel unverbindlich.

3.3 Aufwendungen für Ersatzteile, Verbrauchsmaterialien, Fahrt, Verpflegung, Übernachtungen sowie Auslösungen und sonstige angemessene Spesen werden ebenfalls zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 4. Zahlungsbedingungen

4.1 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind alle Rechnungen sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Ein Abzug von Skonti oder Rabatten bedarf in jedem Falle einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

4.2 Zahlungen erfolgen durch Überweisung frei Zahlstelle von Schnakenberg Medizin- & Labortechnik - GmbH. Die Entgegennahme von Schecks oder Wechseln bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung und ist keine Stundung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestätigt wurde. Die Entgegennahme erfolgt in jedem Fall lediglich erfüllungshalber.

4.3 Unbeschadet der vorhergehenden Regelung sind wir auch berechtigt, die Aufnahme der Bearbeitung bzw. die weitere Bearbeitung des Auftrages sowie die Auslieferung von einer Vorauszahlung in Höhe von 50% der Gesamtauftragssumme abhängig zu machen.

4.4 Bei Zahlungsverzug oder wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände erkennbar werden, die zu begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers Anlass geben, sind wir berechtigt, sofortige Zahlung unserer Gesamtforderung zu verlangen und noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Ferner sind wir berechtigt, eine angemessene Frist zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu setzen und nach fruchtlosen Ablauf der Frist von dem Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

4.5 Der Besteller kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Erhalt der Rechnung leistet. Ein früherer Verzugsseintritt aufgrund einer Mahnung oder nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

4.6 Gerät der Besteller in Verzug, ist die Forderung in Höhe des von den deutschen Banken durchschnittlich erhobenen Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu verzinsen. Der Käufer ist berechtigt, nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Mindestzinssatz während des Verzugs beträgt 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Für jede Mahnung nach Verzugsseintritt berechnen wir € 5,00.

## 5. Abnahme

5.1 Der Besteller wird die ordnungsgemäße Leistung nach deren Beendigung abnehmen. Beanstandungen sind uns unverzüglich und vollständig mitzuteilen sowie schriftlich zu bestätigen. Die Leistung gilt nach 10 Tagen nach Beendigung der Leistungen als abgenommen, wenn der Besteller nicht innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich darlegt.

5.2 Gleiches gilt für einzelne Abschnitte der Gesamtleistung, sofern dies dem Besteller unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist.

## 6. Rügepflicht, Rechte bei Mängeln der Lieferung oder Leistung

Bei Mängeln unserer Leistungen leisten wir nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Gewähr:

6.1 Offensichtliche Mängel kann der Besteller nach Abnahme der Leistung nicht mehr geltend machen, es sei denn, er hat sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme in dem schriftlichen Abnahmeprotokoll vorbehalten.

6.2 Der Besteller ist zu einer gehörigen Untersuchung unserer Leistungen verpflichtet. Mängelrechte sind ausgeschlossen, wenn bei einer gehörigen Untersuchung erkennbare Mängel der Lieferung oder Leistung nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach Erbringung der Leistung schriftlich angezeigt werden. Bei versteckten Mängeln rechnet sich die Frist ab Entdeckung des Mangels.

6.3 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, deren Ursache auf den Besteller zurückzuführen ist, insbesondere auf die von ihm zur Verfügung gestellten bzw. verwendeten Geräte und Informationen, Bedienungsfehler, Nichtbeachtung von Sicherheitsmassnahmen oder Betriebs- oder Wartungsanweisungen, Änderungen an der Ware, Verwendung von Ersatzteilen, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen. Der Fall der Mängelansprüche greift nicht ein, wenn der Besteller nachweist, dass der Mangel nicht auf einem der vorstehend genannten Umstände beruht.

6.4 Bei einem Mangel der von uns erbrachten Werkleistungen hat der Besteller das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Nacherfüllung zu verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller berechtigt, zu den anderen gesetzlichen Gewährleistungsrechte überzugehen, insbesondere die Vergütung anteilig zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt wegen erheblicher Mängel ist ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln bestehen nur bei Vorliegen der zusätzlichen Voraussetzungen des § 249 Abs. 1 Nr. 1 BGB. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung ist z.B. dann gegeben, wenn sie verweigert oder innerhalb einer von dem Besteller zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist nicht begonnen wird oder dem Besteller keine weiteren Nacherfüllungsversuche mehr zuzumuten sind..

6.5 Das Recht des Bestellers auf Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen nach § 637 BGB besteht erst, wenn der Besteller uns nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen alle erforderlichen Nacherfüllungsmöglichkeiten eingeräumt hat.

6.6 Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorlag, sind wir berechtigt, unseren Aufwand nach unseren allgemeinen Stundensätzen zu berechnen.

6.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr.

## 7. Schadensersatzhaftung

7.1 Für Schäden haften wir - bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Im übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss, ausgeschlossen.

7.2 Sofern wir gemäß Absatz 1 für fahrlässiges Verhalten haften, ist unsere Haftung auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen wir nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise rechnen mussten.

7.3 Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, soweit wir eine Garantie übernommen haben, für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, sowie für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

7.4 Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, denen wir uns zur Vertragserfüllung bedienen.

## 8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Gelieferte Ware, insbesondere Ersatz- und Austauschteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unter Einschluss von Zinsen und Kosten unser Eigentum. Durch Verarbeitung der Waren erwirbt der Besteller kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen, die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für uns. Wird unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, umgebildet, untrennbar vermischt oder verbunden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Rechnungswert inkl. Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Erlischt unser Eigentum, weil eine andere Sache als Hauptsache anzusehen ist, wird bereits jetzt vereinbart, dass der Kunde uns anteilsmäßig Miteigentum überträgt.

## 9. Aufrechnung- Zurückbehaltung

9.1 Der Besteller kann Forderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfähig sind. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten

9.2 Ein Befriedigungsrecht nach § 371 HGB steht dem Besteller nicht zu.

## 10. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

10.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen bzw. Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der im Handelsregister eingetragene Geschäftssitz von der Schnakenberg Medizin- & Labortechnik GmbH.

10.2 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

10.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist Bremen. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an einem anderen gesetzlich begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

10.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der AGB im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung des Vertrages und/oder der vorstehenden AGB durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bzw. des der Geschäftsbeziehung zugrundeliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Stand: 10.09.2007